

Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung

Leitfaden für Fachpersonen in der Arbeit
mit Kleinkindern und Familien



Alle Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben, sind seit 1. Januar 2019 verpflichtet, bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu erstatten. Dazu gehören auch Fachpersonen in Spielgruppen, Kindertagesstätten, Tagesfamilien und Familientreffpunkten.

Die Empfehlungen dieses Leitfadens richten sich an alle Fachpersonen, die im Auftrag einer Institution und gegen eine Entlohnung, Kinder im Vorschulalter und/oder Familien betreuen oder begleiten.

Erkennen sie konkrete Hinweise, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes betroffen ist und können sie diese Gefährdung im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit nicht selber abwenden, sind sie nicht nur berechtigt, sondern neu verpflichtet, dies zu melden.

Dieser Leitfaden erläutert, was diese neue gesetzliche Pflicht für sie in ihrem Arbeitsalltag bedeutet und wie weit ihre Meldepflicht reicht. Dabei enthält der Leitfaden Empfehlungen zum konkreten Vorgehen von einer Beobachtung bis zu einer Meldung.

Definition

Die Begriffe "Kindeswohl" und "Kindeswohlgefährdung" sind unbestimmt und in den gesetzlichen Grundlagen nicht definiert. Demnach muss im Einzelfall durch fachliche Einschätzung der Informationen, Hinweisen und eigenen Beobachtungen, durch sorgfältiges Abwägen weiterer Merkmale sowie von Schutz- und Risikofaktoren entschieden werden, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte.

Die folgende Auswahl von Merkmalen kann auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten.

- **Soziale Merkmale**, wie auffälliges Beziehungsverhalten, häufiges Konfliktverhalten oder mangelnde Integrationsfähigkeit beim Spielen, Nichteinhaltung von Grenzen und Regeln, distanzloses Verhalten, ausweichen von Blickkontakten, mangelnde Beteiligung, lange und unerklärte Abwesenheit.
- **Kognitive Merkmale**, wie eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize oder eine Verzögerung der Sprachentwicklung.
- **Körperliche Merkmale**, wie Entwicklungsrückstand, mangelhafte Hygiene, unversorgte Wunden, keine adäquate Kleidung, unangemessene Nahrungsversorgung.
- **Psychische Merkmale**, wie auffällige Apathie, Traurigkeit, Aggression, Schreckhaftigkeit, Unruhe, Ängstlichkeit und Verslossenheit, Schlafstörungen, Essstörungen, dem Alter und der Entwicklung nicht entsprechendes Einnässen oder Einkoten, Autoaggression, sexualisiertes Verhalten.

Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung

Leitfaden für Fachpersonen in der Arbeit
mit Kleinkindern und Familien



Phase 1 – Beobachtung

Die Fachperson achtet in all ihren Arbeitsfeldern darauf, ob sich Kinder wohl und gesund fühlen. Sie schenkt unterschiedlichen Befindlichkeiten und Verhaltensweisen Beachtung, schafft Raum für individuelle Ausdrucksweisen und Andersartigkeit, zum Beispiel bei Interaktionen mit anderen Kindern oder mit Erwachsenen.

Es gibt Situationen, da bleibt die Aufmerksamkeit von Fachpersonen bei einer erlebten Situation oder Entwicklung haften. Ein ungutes Gefühl macht sich breit und die Sorge, dass mit dem Kind etwas nicht stimmen würde. Dieses Gefühl muss ernst genommen werden, gleichzeitig gilt es eine Überreaktion zu vermeiden. Um das Kind zu schützen ist eine ruhige und überlegte Vorgehensweise wichtig. Vorbehalten sind Notfälle, in denen sofort reagiert werden muss.

- Hinweise deuten auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung.
- Diese Beobachtungen werden zusätzlich bekräftigt von Informationen des Kindes selbst, durch die äussere Erscheinung oder geäusserte Hinweise.
- Die Hinweise werden zusätzlich von Dritten, beispielsweise von anderen Kindern, Erwachsenen oder Fachpersonen unterstützt.
- Wir empfehlen, dass Kinder oder ihre Erziehungsberechtigten in dieser Phase nicht direkt mit dem Verdacht konfrontiert werden. Dieser Schritt soll frühestens in Phase 2 und nach einer Analyse erfolgen.
- Wenn die Beobachtungen und Hinweise bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung insgesamt zu einem ungunen Gefühl führen, muss Phase 2 angegangen werden.
- Falls eine vermutete Gefährdung verneint werden kann, ist keine Meldung angezeigt. Dies, wenn beispielsweise die Vermutung durch Äusserungen des Kindes oder dessen Umfeldes massgeblich entkräftet werden oder keine unterstützenden Informationen von Dritten vorliegen. Das Kind sollte eine Zeitlang intensiver beobachtet und möglicherweise die Phase 1 später wiederholt werden.

Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung

Leitfaden für Fachpersonen in der Arbeit
mit Kleinkindern und Familien



Phase 2 – Analyse

Wir empfehlen die Beobachtungen ausschliesslich intern zu besprechen und zu analysieren.

Interdisziplinäre Abklärungen im Umfeld des Kindes, zum Beispiel bei Spielgruppen, Kindertagesstätten oder Sozialdiensten, werden erst nach einer Gefährdungsmeldung und durch die KESB selber durchgeführt. Zum Schutz des Kindes sollte möglichst keine schriftliche Dokumentation angelegt werden. Wichtige Informationen (Aussagen im Wortlaut, bestimmte Zeitpunkte und Ähnliches) können unter Berücksichtigung des Datenschutzes als Handnotizen festgehalten werden.

Falls eine Gefährdungsmeldung angezeigt ist, wird diese durch die vorgesetzte Stelle schriftlich verfasst. Falls keine Gefährdungsmeldung angezeigt ist, sollen die Handnotizen vernichtet werden.

Einschätzung und Bewertung von Schutzfaktoren, zum Beispiel:

- Ist die allgemeine Stimmungslage positiv?
- Wirkt sie oder er körperlich und psychisch gesund?
- Ist das Sozialverhalten gegenüber Kindern und Erwachsenen altersentsprechend?
- Nehmen Erziehungsberechtigte Gefühle und Äusserungen des Kindes wahr und reagieren sie zeitnah und angemessen (zum Beispiel trösten)?

Einschätzung und Bewertung der Risikofaktoren, zum Beispiel:

- Ist das allgemeine Verhalten auffällig, beispielsweise Isolation, verstärkte Aggressivität oder Rückzug?
- Hat sich das Allgemeinverhalten gegenüber den Mitarbeitenden oder Dritten verändert, beispielsweise durch Destruktivität oder starke Stimmungsschwankungen?
- Gibt es körperliche Besonderheiten, wie eine chronische Krankheit?

Nach diesen Analysen wird intern geprüft, ob mit Angeboten innerhalb des Auftrages oder der Vermittlung von Fachstellen ausreichende Unterstützung angeboten werden kann.

- Falls möglich, wird die konkrete Umsetzung der Unterstützungsangebote geplant. Nach der Umsetzung wird die Analyse - Phase 2 wiederholt.
- Intern abwägen, ob die Erziehungsberechtigten direkt auf die Besorgnis im Team und die allfälligen weiteren Schritte angesprochen werden können.
- Falls nach der Analyse der Verdacht auf Gefährdung weiterhin besteht und mit eigenen Angeboten nicht ausreichende Unterstützung angeboten werden kann: Die vorgesetzte Stelle über den Fall informieren.

Sie kann mit der KESB in Kontakt treten und sich hinsichtlich einer Gefährdungsmeldung beraten lassen.

Dabei ist es wichtig, den Fall anonymisiert zu besprechen, da die KESB je nach Schilderung von Amtes wegen aktiv werden muss, wenn ihr Namen bekannt gemacht werden.

Die vorgesetzte Stelle entscheidet, ob Meldung erstattet werden muss.

Damit ist bezüglich der Meldepflicht die Pflicht getan.

Mit diesem Vorgehen sind die geltenden Bestimmungen der Schweigepflicht und des Datenschutzes eingehalten. In Bezug auf den Prozess der Gefährdungsmeldung hat die Fachperson keinen aktiven Part mehr. Damit kann sie sich wieder voll auf die wichtige Beziehungspflege mit dem Kind und der Familie konzentrieren.

Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung

Leitfaden für Fachpersonen in der Arbeit
mit Kleinkindern und Familien



Kurzportrait KESB

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) prüft nach Eingang einer Gefährdungsmeldung, ob ein Verfahren zu eröffnen ist. Im Rahmen der Abklärungen nimmt die KESB in der Regel Kontakt mit der meldenden Stelle oder Person auf. Sie führt Gespräche mit dem Kind und den Erziehungsberechtigten und holt bei Bedarf weitere Informationen ein (z.B. ärztlichen Bericht, Auskunft der Schule). Dabei ist es immer oberstes Ziel, das Kindeswohl sicherzustellen.

Die KESB handelt nur dort, wo eine freiwillige Betreuung oder Vertretung nicht ausreicht oder nicht zum Ziel führen würde. Deshalb wird zuerst geklärt, ob die Mittel und Angebote der privaten und öffentlichen Hilfe ausgeschöpft sind und ob nicht Angehörige, nahestehende Personen oder Beratungsstellen dem Kind und den Erziehungsberechtigten bei Schwierigkeiten die notwendige Hilfe und Unterstützung bieten können.

Die KESB versteht ihr Handeln immer als Unterstützung und ist sich dennoch bewusst, dass jede Massnahme nicht nur Hilfe, sondern auch ein Eingriff des Staates in die persönliche Freiheit und Privatsphäre der Betroffenen ist. Eine Massnahme darf daher nur angeordnet werden, wenn sie zum Schutz des Kindes zwingend erforderlich ist. Sie hat so schwach wie möglich, aber so stark wie nötig zu sein.

Gesetzliche Grundlagen

Weiterhin kann jede Person eine Gefährdungsmeldung an die KESB machen, wenn die körperliche, psychische oder physische Integrität einer minderjährigen Person gefährdet erscheint. Neu sind die Art. 314c-e ZGB (Zivilgesetzbuch), geändert wurden Art. 443 Abs. 2 und 3 sowie Art. 448 Abs. 2 ZGB.

Fachpersonen, die regelmässig mit Kindern Kontakt haben, sind zur Meldung verpflichtet. Art. 314d ZGB nennt Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport. Voraussetzung ist, dass sie beruflich mit Kindern zu tun haben. Die Meldepflicht ist relativ, das heisst, sie müssen nur dann eine Gefährdung melden, wenn sie selber nicht in der Lage sind, dem betreffenden Kind zu helfen bzw. eine Hilfe zu vermitteln. Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Stelle richtet.

Eine Verletzung der Meldepflicht ist erst dann strafbar, wenn durch die Meldung hätte verhindert werden können, dass die minderjährige Person eine strafbare Handlung begeht oder dass das Kind Opfer einer strafbaren Handlung wird.

Quelle: Leitfaden Kindeswohlgefährdung. Für Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten. Kinderschutzkommission, Kanton Zürich, 2019.

Autorenschaft: MOJUGA; in Zusammenarbeit mit den KESB der Bezirke Hinwil und Meilen.

Herausgeberin: MOJUGA-Stiftung für Kinder- und Jugendförderung, 2020.

Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung

Leitfaden für Fachpersonen in der Arbeit
mit Kleinkindern und Familien

